
Aufhebung von Einzelfallregelungen für die Überbetriebliche Ausbildung in den Ausbildungsberufen Buchbinder, Elektroinstallateur, Elektromaschinenbauer, Fernmeldeanlagenelektroniker und Landmaschinenmechaniker

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 12.06.2008 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 05.03.2008 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 114, 41, 49, 42, 60 und 66

Einzelfallregelung Nummer	Ausbildungsberufe
114	Buchbinder
41	Elektroinstallateur
49	Elektromaschinenbauer
42	Elektromechaniker
60	Fernmeldeanlagenelektroniker
66	Landmaschinenmechaniker

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Verkündung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 02.04.2009 (Az.: 3-4233.82/44) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 06.05.2009 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 09.10.2009